Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

9. September 1859. **Nro 205.** 9. Września 1859.

(1658) **Kundmachung.** (2)

Nro. 23431. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Hereinbringung der von Anna 1ter Ehe Ricci 2ter Ehe Dymet und von Eduard und Leokadie Ricci wider Johann Leszczyński und die Erben der Anna Leszczyńska, als: Marzel, Marianna und Helena Leszczyńskie, Vinzenzia Maria Josefa Regele und Johanna Leszczyńska erstegten Summe von 4000 fl. KM. sammt 6% Zinsen vom 25. Juli 1849, Gerichtskosten pr. 16 fl. 41 kr. KM. und der bereits früher mit 3 fl. 49 kr. KM., 26 fl. 39 kr. KM., 26 fl. 35 kr. KM., dann gegenwärtig mit 65 fl. 6 kr. österr. Währ. zugesprochenen Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung der ehemals dem Johann und Anna Leszczyńskie, nunmehr aber dem Marzel Leszczyński, Marianna Leszczyńska, Helena Leszczyńska, Vinzenzia Maria Josefa Regele und Johanna Leszczyńska, als Rechtsnehmerin des Johann Leszczyński und als Erben der Anna Leszczyńska gehörigen Hälfte der Realitäten unter Nro. 514 und 516 $^4/_4$ im 4ten Termine, nämlich am 17. November 1859 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise der Hälfte der physisch nicht getrennten Realitäten sub Nro. 514 und 516 $^4/_4$ wird die Hälfte des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes der ganzen Realität pr. 24.846 fl. KM., d. i. der Betrag von 12.423 fl. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Schätzungswerthes der zu versteigernden Realitätsantheile im runden Betrage von 653 fl. österr. Währ. im Baaren als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in das 1te Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, ein Drittel des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen, oder zu Händen seines Machthabers, des den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des erlegten Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die übrigen $^2/_3$ des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen festellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Handen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis die Zahlung erfolgt, von diesem Kaufschillingsreste, die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realitätsantheile zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern sollte.

5) Sobald der Käufer das erste Kaufpreisdrittel gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Realitätsantheile ausgefertiget, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und allen in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Realitätsantheile auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann werden die erkauften Realitätsantheile dem Käufer in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4. Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus den erkauften Realitätsantheilen gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillings f. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion ausgeschrieben, und die erstandenen Realitätsantheile in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansäßigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens sie im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Die gedachten Realitätsantheile werden bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis feilgebothen werden.

10) Die auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten können in der städtischen Tafel, hingegen die Steuern beim Lemberger k. k. Steueramte eingesehen werden.

Lemberg, am 22. August 1859.

(1657) **Kundmachung.** (2)

Nr. 4750. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der vom Herrn Kajetan Kowiński wider Herrn Karl Dobrucki erstegten Summe von 1000 fl. KM. sammt Zinsen, Gerichts- und Exekuzionskosten nach bereits vollzogenem zweiten Exekuzionsgrade und fruchtlosen Verstreichen der mit hiergerichtlichem Beschluße vom 12. März 1859 z. Z. 1355 festgesetzten zwei Termine die exekutive Versteigerung der zur Hypothek dienenden, gegenwärtig der Fr. Theodora Dobrucka eigenthümlich gehörigen, in Sambor sub CN. 32-71 Stadt gelegenen Antheile des rückwärtigen Steinhauses hiergerichts am 26. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags selbst unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth der rückwärtigen Realitätsantheile Nr. 32-71 im Betrage von 2013 fl. 30 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Schätzungswerthes im Betrage von 101 fl. KM. oder 106 fl. 5 kr. österr. Währ. zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber gleich nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte sogleich, nachdem der den Lizitazionsakt zur Wissenschaft des Gerichtes nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die zweite Hälfte aber binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungstabelle gerichtlich zu erlegen.

4) Der Bestbiether ist verbunden, diejenigen Gläubiger, die die Zahlung anzunehmen sich weigern, nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder mit den bis zum angebothenen Kaufschilling versicherten Gläubigern ein Uebereinkommen nachgewiesen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret zu den erkauften Realitätsantheilen ausgefolgt; die auf diesen Antheilen intabulirten Lasten mit Ausnahme der dom. V. p. 342. n. 6. on. haftenden Reallast extabulirt, auf den erlegten Kaufschilling übertragen, und demselben freigestellt sich auf eigene Kosten als Eigenthümer der erkauften Realitätsantheile eintragen zu lassen. Sollte er hingegen

6) den gegenwärtigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das Vadium, so wie der etwa bereits erlegte Theilkaufschilling, und diese Realitätsantheile werden auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden Preis veräußert.

7) Hinsichtlich der auf diesem Hausantheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das Steueramt gewiesen; der Grundbuchsstand und Schätzungsakt können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

8) Der Bestbiether ist verbunden, die entfallende Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu bestreiten.

Hievon wird Herr Carl Dobrucki, Frau Theodora Dobrucka, Cajetan Kowiński, endlich alle Hypothekargläubiger, und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die unbekannten Orts sich aufhaltenden aber, als: Anton Kremer, Julianna Kremer, Josef Handak, endlich alle diejenigen, die erst vor der Feilbiethung in die Stadttafel gelangten, oder denen gegenwärtiger Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Advokaten Dr. Mochnacki bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 24. August 1859.

(1647) **E d i k t.** (2)

Nro. 31470. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Herr Michael Suchorowski am 28. Juli 1859 Zahl 31470 eine Klage wegen 400 holl. Duk. überreicht habe, worüber eine Tagfahrt auf den 2. November 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort desselben Herrn August Freiherrn v. Leibnitz diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 9. August 1859.

1

(1653) **Lizitazions-Kundmachung.** (3)

Nro. 5386. Wegen Sicherstellung der Verführung ärarischer Bettsorten auf die Zeit vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 wird eine öffentliche Versteigerung, und zwar den 14. September 1859 Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Monturs-Kommissions-Gebäude mit Vorbehalt der hohen Ratifikazion abgehalten werden.

Die Verführung des ärarischen Bettzeuges erstreckt sich von hier nach allen Richtungen Galiziens, Bukowina nnd des Krakauer Gebietes wobei zur Bedingung gemacht wird, daß die Verführung mit gedungenen Wägen nur dann stattfindet, wenn das Militär-Fuhrwesen nicht hinreichen, oder es dem Nutzen des Aerars nicht zusagen sollte, sich dessen zu bedienen, so wie, daß es der Monturs-Kommission freistehe, bei Verführung der Bettensorten während der Kontraktsdauer die Eisenbahn bis zu den betreffenden Abgabsstazionen für den Fall zu benützen, als dies aus was immer für Rücksichten im Vortheile des Aerars liegt.

Die Dauer der Verbindlichkeiten für den Mindestbiether ist auf die Zeit vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 auf ein ganzes Jahr festgesetzt. Derselbe wird verbunden, auf jedesmaliges Aviso, nachdem ihm die zu verführenden Collien und das Gewicht schriftlich oder mündlich bekannt gegeben wurde, an die vorgeschriebene Bestimmung abzuführen, und die zur jeweilig parthieweisen Behebung der ihm bezeichnet werdenden Fracht bis zu 250 Zentner erforderlichen Fuhren binnen den ersten 24 Stunden, vom Augenblick der Bestellung an gerechnet, beizustellen, welche jedoch zur Verwahrung der Fracht vor dem Eindringen der Nässe und den Sonnenstrahlen mit den erforderlichen Rohrdecken oder Plachen versehen werden müssen.

Zur Ueberbringung der Fracht von der Monturs-Kommission in die bestimmt werdende Stazion werden 3 bis 4 Meilen in den Wintermonaten und 4 bis 5 Meilen in den Sommermonaten festgesetzt. Die Ladung hat sonach in der hiernach entfallenden Anzahl Tage an den Bestimmungsort zu gelangen. Nur bei Elementar- und unüberwindlichen Hindernissen, welche durch legale Zeugnisse erwiesen werden müssen, kann eine Ausnahme stattfinden.

Die zu verführenden Bettsorten werden dem Transportanten wohlverpackt in plombirten Ballen, gewogen und gut kondizionirt übergeben, daher er für jede Beschädigung derselben von dem Augenblicke, als die bezeichnete Fracht auf seinen Wagen geladen sein wird, mit seinem ganzen Vermögen zu haften, so wie alle Weg- und Brückenmauthen und Ueberfuhs-Gebühren aus Eigenem zu bestreiten hat, ohne hiefür eine Entschädigung ansprechen zu dürfen. Das zu verführende Bettersorten-Quantum während obiger Zeitperiode von der Monturs-Komission nach allen Stazionen Galiziens und der Bukowina ist unbestimmt, und hängt lediglich von der Disposizion des hohen k. k. Landes-General-Kommando ab, somit gegen eine wie immer gestaltete Beschränkung der Ersteher etwas einzuwenden nicht berechtigt sei, wenn das erzielte Ergebniß im Interesse des Aerars theilweise oder auch ganz rückgewiesen werden sollte.

Jeder, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, muß nicht nur vor Beginn derselben das Vadium vom 500 fl. öst. Währ. im baaren Gelde oder in Staats-Obligazionen nach dem tarifmäßigen Kurse berechnet, wenn sie unter dem Nominalwerthe stehen, oder auch in hypothekarischen Urkunden, welche jedoch von der Kammerprokuratur geprüft und annehmbar befunden sein müssen, erlegen, sondern auch in dem gegenwärtigen Jahre ein ausgestelltes Zeugniß seiner Ortsobrigkeit beibringen, welches erweiset, daß derselbe zur Uebernahme des Verführungsgeschäftes ganz vertraut und von hinreichenden Vermögens-Umständen ist, indem ohne solchen Niemand zur Versteigerung zugelassen werden wird.

Die Kauzion von 500 fl. österr. Währ. dient nur zur Sicherheit der übernommenen Verführung, da sich der Werth der zu versführenden Güter nicht voraus berechnen läßt, so muß der Kontrahent für in Verlust gerathene, oder beschädigte und zu Grunde gegangene Bettensorten Behufs der Ersatzleistung mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haften. Derjenige, der die Verführung nicht erstanden hat, erhält das Vadium nach der Lizitazion sogleich zurück.

Die Versteigerung geschieht pr. Zentner nach der Distanz der zu führenden Aerarial-Güter an ihren Bestimmungsort.

Es werden auch schriftliche Anbothe angenommen, welche noch vor Beginn der mündlichen Lizitazion eingelangt sein müssen, und erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden, jedoch werden solche nur unter der Bedingung berücksichtiget, wenn denselben das bestimmte Vadium, oder statt desselben der Kassa-Erlagsschein beigeschlossen ist, und sich der Offerent erklärt, daß er von dem bei der mündlichen Versteigerung bekannt gemachten Lizitazions-Bedingungen in Nichts abweichen wolle.

Als Ersteher wird Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Anbothe der Bestbiether bleibt.

Ist der Anboth der schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Anbothe gleich, so wird dem mündlichen Anbothe der Vorzug gegeben.

Erklärungen, daß Jemand immer noch um ein oder einige Prozente besser biethe, als der zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht angenommen, so wie auch nachträgliche Offerte nicht berücksichtiget werden.

Die übrigen Lizitazions-Bedingungen können hierorts während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Monturs-Oekonomie-Kommission.

Jaroslau, am 28. August 1859.

(1654) **Kundmachung.** (3)

Nro. 5330. Es wird beabsichtigt, die in den Verpflegsmagazinen zu Krakau, Podgórze, Bochnia und Tarnow erliegenden Gerstevorräthe gegen Hafer umzutauschen.

Hiebei werden aber blos jene Tauschanträge berücksichtigt, welche wenigstens das Aequivalent von 1 ¼ (Ein ein Viertel) Metzen Hafer für Einen Metzen Gerste, und damit auch eine hinlängliche Sicherstellung des Aerars für das zu übernehmende Gerstenquantum anbieten.

Die bezüglichen Tauschofferte sind gehörig kauzionirt bei dem betreffenden Verpflegsmagazin einzureichen, welches, falls sie entsprechend befunden werden, zu deren sogleicher Genehmigung bereits berechtigt ist.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 1. September 1859.

(1652) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 13815. Zur Verpachtung des Wein- und Fleischverzehrungssteuerbezuges in Grzymałow mit Zamurze, Tarnopoler Kreises, für das Verwaltungsjahr 1860 wird am 14. September 1859 bei dem k. k. Finanz-Wach-Kommissariate in Grzymałow eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt sammt den 20% Zuschlage:

a) von Wein . . . . 44 fl. 36 kr. ö. W.
b) von Fleisch . . . . 1646 fl. 40 kr. „

Das Vadium ad a) 4 fl. 50 kr. ad b) 165 fl. ö. W.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 29. August 1859.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 13815. Celem wydzierzawienia podatku konsumcyjnego w Grzymałowie z Zamurzem, w cyrkule Tarnopolskim na rok administracyjny 1860 odbędzie się publiczna licytacya 14. września 1859 u c. k. komisarza straży finansowej w Grzymałowie.

Cena fiskalna z dodatkiem 20% wynosi:

a) od wina . . . . 44 zł. 36 c. a. w.
b) od mięsa . . . . 1646 zł. 40 c. a. w.

Wadyum złożyć się mające ad a) 4 zł. 50 c., ad b) 165 zł.

Od c. k. obwodowej dyrekcyi skarbowej.

Tarnopol, dnia 29. sierpnia 1859.

(1641) **E d i k t.** (3)

Nr. 28207. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen Obligazionen, als:

I. Der ostgaliz. Kriegsdarlehens-Obligazionen, lautend auf die Namen:

1) Horozanka Unterthanen Samborer Kreises Nr. 11499 v. 8. Mai 1798 zu 5% über 10 fr. 49 xr.

2) Horożanka mała Unterthanen Samborer Kreises Nr. 11843 v. 8. Mai 1798 zu 5% über 10 f. 49 xr.

3) Saska Samborer Kreises Nr. 12642 v. 15. Mai 1799 zu 5% über 4 fr. 59 4/8 xr.

II. Der ostgaliz. Naturallieferungs-Obligazionen lautend auf die Namen:

4) Horoszany małe Unterthanen Samborer Kreises Nr. 533 v. 17. März 1794 zu 4% über 40 fr.

5) Horozany małe Unterthanen im Samborer Kreise Nr. 1001 v. 13. Feber 1795 zu 4% über 51 fr. 7 4/8 x.

6) Horozany małe Unterthanen im Samborer Kreise Nr. 976 v. 10. Jänner 1796 zu 4% über 48 f. 15 x.

7) Saska Unterthanen Samborer Kreifes Nr. 4736 v. 19. August 1793 zu 4% über 7 f. 30 x.

8) Saska Unterthanen Samborer Kreises N. 534 vom 17. März 1794 zu 4% über 34 fr.

9) Dorf Saska Unterthanen im Samborer Kreise Nr. 1002 v. 15. Februar 1795 zu 4% über 44 fr. 45 x.

10) Saska Unterthanen im dito. Kreise N. 977 v. 14. Jänner 1796 zu 4% über 45 f. 48 x., aufgefordert, diese Obligazionen binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1643) **E d i k t.** (3)

Nr. 30726. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen ostgaliz. Naturallieferungs-Obligazionen, lautend auf den Namen Nabrzeszie mit Dembina Unterthanen im Rzeszower Kreis N. 1136 vom 9. Jänner 1800 zu 4/00 über 22 fr. 12 xr. aufgefordert, binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen diese Obligazion vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 3. August 1859.

(1656) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nr. 3050. Zu Folge hoher Landes-General-Kommando-Verordnung III. Section 3. Abtheilung Nr. 15664 vom 7. v. M. werden am Freitag, d. i. den 9. September d. J. um 9 Uhr Vormittags am Krakauer Pferdemarktplatze nächst der kleinen Infanterie-Kaserne 74 Stück k. k. dienstuntaugliche Pferde an den Meistbiethenden verkauft.

Lemberg, am 4. September 1859.

(1669) **Kundmachung.** (1)

Nro. 2330. Bei der am 20. September 1859, 12 Uhr Mittags von der Winniker k. k. Tabakfabrik unter Geschäfts-Zahl 1864 vom 23. August 1859 festgesetzten Offerts-Verhandlung werden noch nachstehende, für das Verwaltungs-Jahr 1860 nöthige Oekonomie-Artikel sicherzustellen beabsichtiget, und zwar:

588 Maß Rhum von guter Qualität nach einem vom Offerenten beizubringenden, mit seinem Namen und Siegel versehenen Muster.

1371 Eimer frische Weinfässer, dieselben müssen nach langer Lagerung vom Weine frisch geleert, daher von demselben durchdrungen sein, ein starkes und reines Wein-Aroma haben, und in wenigstens vier Eimer enthaltenen Gebinden beigestellt werden.

Die viereimerigen Fässer müssen mit vier, die fünfeimerigen, oder noch größeres Maß fassenden Fässer, mit sechs eisernen Reifen beschlagen sein, und im abgekühlten Zustande abgeliefert werden.

Die sub hierortiger Geschäfts-Zahl 1864 vom 23. August 1859 hinausgegebenen Offerts-, Lizitazions- und Kontrakts-Bedingnisse, welche während den gewöhnlichen Amtsstunden bei den k. k. Tabakfabriken zu Winniki, Monasterzyska und Jagielnica, bei dem k. k. Einlösamte zu Zabłotów, bei der Handels-Kammer und dem Finanz-Landes-Direkzions-Oekonomate in Lemberg eingesehen werden können, beziehen sich auch auf diese Lieferung.

Schließlich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an demselben Verhandlungstage circa:

120 Stück große harte, 1200 Eimer fassende ausgebrauchte, mit eisernen Reifen versehene Schnupftabakfässer an den Meistbiethenden überlassen werden.

Lizitazionslustige werden eingeladen hiezu ihre schriftlichen, gehörig gestempelten, mit einem 10% Vadium versehenen Anbothe bis zum 20. September 1859 4 Uhr Nachmittags einzubringen.

Der Preisansatz für die ausgebrauchten Fässer muß auf Eimer lauten.

Die Uebergabe der Fässer an den Ersteher erfolgt nach Bestätigung des Lizitazions-Ergebnisses von Seite der wohllöblichen k. k. Zentral-Direkzion der Tabakfabriken und Einlösungsämter in Wien gegen gleich bare Bezahlung und Hinwegschaffung.

Von der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung.

Winniki, am 6. September 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 2330. Zarząd c. k. fabryki tytuniowej w Winnikach zamierza oraz przy, pod liczbą 1864 z dnia 23. sierpnia 1859 wypisanej na dzień 20. września 1859 o godziny 12 w południe, przyznaczonej licytacyi pisemnej, takze i nastepujące w roku 1860 potrzebne artykuły ekonomiczne zabezpieczyć, jako to:

588 miar rumu dobrego rodzaju, podług od oferującego przyniesionego, podpisem i pieczęcią stwierdzonego wzoru.

1371 wiader swieżych beczek z wina, te mają być po długiem złożeniu z wina świezo wypróżnione, przeto od tego przesiąknięte, mocne i czyste aroma winne mieć, jako najmniejsze 4 wiadra zawierające naczynia odstawiane.

4 wiadrowe beczki mają być czterma, 5 wiadrowe lub większe miary zawierające beczki sześćma żelaznemi obręczami zaopatrzone, i w odchłodzonym stanie odstawione.

Te pod liczbą 1864 z 23. sierpnia 1859 wydane warunki, dotyczące się ofert, licytacyi i kontraktu, które w zwykłych godzinach urzędowania w c. k. tytuniowej fabryce w Winnikach, Monasterzyskach i Jagielnicy, w c. k. urzędzie zakupu tytuniu w Zabłotowie, w izbie handlowej i ekonomacie krajowej skarbowej dyrekcyi we Lwowie przejrzane być mogą, dotyczają się i na te dostarczenia.

Na koniec donosi się, iż w tym dniu licytacyjnym do 120 wielkich twardych, 1200 wiader zawierających wypotrzebowanych, dobrze utrzymanych, żelaznemi obręczami zaopatrzonych beczek od tabaki najwięcej ofiarującemu poruczone będą.

Mających chęć licytowania zaprasza się, azeby do tego kupna pisemne, należycie stemplowane, z 10% zakładem zaopatrzone podania ceny do 20. września 4tej godziny po południu oddali.

Podanie ceny na wypotrzebowane beczki na wiadra opiewać ma.

Oddanie beczek kupcowi nastąpi po potwierdzeniu ceny osiągniętej przez prześwietną c. k. centralną dyrekcyę fabryk tytuniowych w Wiedniu za zapłatą z góry i obowiązkiem wydalenia takowych.

Winniki, dnia 6. września 1859.

(1648) **E d i k t.** (1)

Nro. 57. Vom Załośćer k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Lemberger k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars zur Austragung der Liquidität und des Vorzugsrechtes unter den aus dem Kaufpreise der dem Leib Auerbach und Chwale Rappaport gehörig gewesenen Realität sub Nro. 8 in Załośce zu befriedigenden Hypothekargläubiger mit Beschluß vom 11. August 1859, Zahl 57, die Tagsatzung auf den 22. November 1859 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt, und hiezu die Interessenten mit dem Beisatze zum Erscheinen vorgeladen worden sind, daß im Nichterscheinungsfalle die Rechnung nach dem Grundbuchsauszuge vorgenommen würde.

Da Chaje oder Chwale Rappaport und Leib Auerbach mit dem Tode abgegangen sind, und dem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf die Verlassenschaft ein Anspruch zusteht, so wird zur Wahrung der Rechte derselben und der liegenden Masse bei der erwähnten Vorrechtsverhandlung der Herr Advokat Kukucz in Brody zum Kurator bestellt, und ihm der dießfällige Vorladungsbescheid zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Załośce, am 11. August 1859.

(1661) **Einberufungs-Edikt.** (1)

Nro. 780. Vom Niemirower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei am 11. Juni 1859 in der Molkenkur zu Strzelbice, Samborer Kreises, Adalbert Łyzak, hiesiger k. k. Steueramts-Kontrolor, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden hiemit alle Jene, welche hierauf Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, erinnert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre um so gewisser bei diesem Gerichte als Abhandlungsinstanz anzumelden, und sich gehörig auszuweisen, als im widrigen Falle diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator Herrn Ludwig Hierowski und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze werde verhandelt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Niemirow, am 26. August 1859.

(1662) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 18583. Zu besetzen sind im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Westgalizien und Krakau:

Zwei stabile Konzipistenstellen, eine der II. Klasse mit 735 fl., eine der III. Klasse mit 630 fl. österr. Währ. jährlichen Gehaltes, eventuell zwei derlei provisorische Stellen mit 630 fl. österr. Währ. der IX. Diätenklasse.

Bewerber haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der juridischen Studien, der bisherigen Verwendung, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, und der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung für den Konzeptsdienst, endlich unter Angabe der etwaigen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse mit Finanzbeamten dieses Bereiches im Wege der vorgesetzten Behörde bis letzten September 1859 bei der Finanz-Landes-Diretzion in Krakau einzubringen.

Krakau, am 26. August 1859.

(1666) **E d i k t.** (1)

Nro. 34294. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechsel-Gerichte wird dem Herrn Baruch Tetteles mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Rudolf Raymond wegen Sicherstellung der aus dem Wechsel ddto. Barmen 30. April 1859 am 30. Oktober 1859 zahlbaren Wechselsumme von 205 Thaler 13 Silb. Gr. Preuß.-Kourrant am 16. August 1859 Z. 34294 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, welchem Begehren auch willfahrt, und der diesfällige Auftrag dem aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Malinowski zugestellt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Malinowski mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Jabłonowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 5. September 1859.

(1629) **Kundmachung.** (3)

Nro. 17017. In Folge der Allerhöchst angeordneten Reduzirung der Armee-Bespannungen werden am 19. September 1859 zu Drohobycz, Samborer Kreises, 74 Stück Bespannungspferde plus offerenti veräußert werden.

Wovon mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung geschieht, daß, falls nicht die ganze Anzahl dieser Pferde an dem obbezeichneten Tage verkauft werden sollte, der Verkauf am nächstfolgenden Tage fortgesetzt werden wird.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 30. August 1859.

Uwiadomienie.

Nr. 17017. W skutek Najw. ustanowionej redukcyi zaprzęgów armii, będą dnia 19. września 1859 w Drohobyczu, w cyrkule Samborskim, 74 sztuk koni zaprzęgowych *plus offerenti* sprzedawane.

Co z tym dodatkiem do powszechnej wiadomości podaje się, że, jeżeliby nie cała ilość tych koni na wyżej wymienionym dniu sprzedana być miała, sprzedaż w następnym dniu dalej trwać będzie.

Od c. k. kraj. jeneralnej Komendy.

Lwów, dnia 30. sierpnia 1859.

(1660) Lizitazions-Kundmachung. (2)

Nr. 790. Zur Verpachtung der Abfischung des zur Domaine Jaworow gehörigen, 212 Joch 1241 □Klafter enthaltenden, in der 4ten Sommerhitze stehenden Karpfenhauptteiches zu Olszanica für das Jahr 18$^{59}/_{60}$ wird eine neuerliche Lizitazion beim Jaworower Kameral-Wirthschaftsamte am 14. September 1859 stattfinden.

Dieser Teich enthält überhaupt 252 Schock 7 Stück Fische, hauptsächlich Karpfen, im beiläufigen Gewichte von 220 Zent. 83 Pfund.

Die Abfischung beginnt im Oktober 1859 und dauert bis Ende Februar 1860.

Schriftliche, mit dem Angelde von 500 fl. österr. Währ. belegte, gehörig verfaßte und stempelmarkirte Anbothe sind am Lizitazionstage längstens bis 10 Uhr Vormittags beim Vorsteher des Wirthschaftsamtes in Jaworow zu überreichen.

Näheres aus dem jederzeit zur Einsicht stehenden Lizitazions-Protokolle.

Jaworow, am 4. September 1859.

(1663) Edikt. (2)

Nr. 5944. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß am 9. Februar 1844 Michael Rossowski im Lemberger allgemeinen Krankenhause mit Hinterlassung eines Vermögens, über welches er letztwillig nicht verfügte und welches hiergerichts abgehandelt wird, verstorben ist.

Zu seinem Nachlaße ist aus dem Gesetze dessen Bruder Ignatz Rossowski berufen. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Ignatz Rossowski unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Datum des gegenwärtigen Ediktes seine Erbserklärung bei diesem Gerichte zu überreichen, widrigens der Nachlaß mit den erklärten Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Herrn Landes-Advokaten Dr. Zezulka abgehandelt werden würde.

Przemyśl, den 31. August 1859.

(1644) Edikt. (2)

Nro. 29521. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15. September 1859 und den nachfolgenden Tagen, dann am 11. Oktober 1859 und den nachfolgenden Tagen Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr verschiedene zur Gantmasse des Kunst-, Buch- und Musikalienhändlers H. W. Kalenbach gehörigen Gegenstände, als: Bücher, geschichtliche und geographische Werke, Jugendschriften, literarische, pädagogische, mathematische und belletristische Werke, Romane, Reisebeschreibungen, naturwissenschaftliche, medizinische und landwirthschaftliche Werke, Gedichte, Theaterwerke, Grammatiken, theologische Werke, gebundene Gebetbücher, lateinische und griechische Autoren, Wörterbücher, französische Werke, Atlase, Musikalien, Gesellschaftsspiele, Bilder in Rahmen, Gypswaaren und Büsten, Bilder auf Papier, Schreib- und Zeichenmaterialien, Makulatur und Einrichtungsstücke an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung werden verkauft werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 3. August 1859.

(1665) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nro. 3259. Nachdem der unterm 22. Juli l. J. Zahl 1933 d. J. auf den 24. August 1859 ausgeschriebene Lizitazionstermin wegen Verpachtung des Grodeker städtischen Wirthshauses an der Bartatower Gränze auf die Zeit vom 1. November 1859 auf drei oder nach Umständen auf sechs nacheinander folgende Jahre, ob Abgang der Lizitazionslustigen fruchtlos verstrichen ist, so wird zu dieser Lizitazions-Verhandlung ein neuer Termin auf den 14. September 1859, und falls dieser fruchtlos verstreichen sollte, auf den 23. September 1859 festgesetzt, wozu die Lizitazionslustigen, versehen mit einem 10% Vadium, vorgeladen werden.

Der Fiskalpreis beträgt 747 fl. 60 kr. ö. W. Schriftliche mit Vadium belegte versiegelte Offerten können auch beim Bezirksamte überreicht werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Grodek, am 25. August 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 3259. Gdy pod 22. lipcem 1859 roku do liczby 1933 ze strony powiatowego urzędu Grodeckiego na 24. sierpnia 1859 rozpisany termin licytacyi względem wydzierzawienia do miasta Gródka należącej karczmy na granicy Bartatowa na czas od 1. listopada 1859 na 3 lub według okoliczności na 6 po sobie następujących dla braku przedsiębierców bez skutku upłynął, a zatem rozpisuje się nowy termin licytacyi na 14. września 1859, a gdyby takowy bez skutku pozostał, na 23. września 1859 roku, na które termina przedsiębiercy zaopatrzeni 10% wadyum, do c. k. urzędu powiatowego w Gródku wzywają się, fiskalna cena wynosi 747 zł. 60 c. austr. wal.

Także pisemne oferty opieczętowane i zaopatrzone w wadyum, mogą być podane.

Z c. k. powiatowego urzędu.

Gródek, dnia 25. sierpnia 1859.

(1664) Edikt. (2)

Nro. 5726. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, dem Rudolf Karwosiecki nach dessen Ableben dem Maximilian Habowski gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Zawadka mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 8869 fl. 20 kr. in KM. und des Nachtrags-Entschädigungskapitals mit 61 fl. 30 kr. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 31. Oktober 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, den 24. August 1859.

(1659) Edikt. (2)

Nro. 30725. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen, am 2. Jänner 1822 Ser. 483 verlosten ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligazionen, als:

a) N. 8543 dto. 10. November 1794 a 3½% über 3 fr. 45 xr. lautend auf die Unterthanen in Teniatyska.
b) N. 13667 dto. 24. Oktober 1796 a 5% über 3 fr. 45 xr. lautend auf die Unterthanen in Teniatyska.
c) N. 13949 dto. 28. Oktober 1795 a 5% über 3 fr. 45 xr. lautend auf die Skultezial-Gemeinde Teniatyska, und
d) N. 13669 dto. 13. Oktober 1796 a 5% über 7 fr. 30 xr. lautend auf die Unterthanen zu Werchrata aufgefordert, diese Obligazionen binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1646) Edikt. (2)

Nro. 31469. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz und Anton Böhm mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Herr Michael Suchorowski wider dieselben am 28. Juli 1859, Zahl 31469, wegen 1500 holl. Duk. eine Klage ausgetragen habe, worüber die Tagfahrt auf den 2. November 1859 anberaumt wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. August 1859.

(1649) Kundmachung. (2)

Nro. 12522-2976. Zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium zu Agram erledigten Lehrerstelle für die deutsche und die altklassischen Sprachen, oder für die deutsche Sprache und das historisch-geographische Fach, womit ein Gehalt jährlicher 945 fl. ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 und der Anspruch auf die gesetzlichen Dezennalzulagen verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. September l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, welche zugleich der illirischen oder einer anderen nahe verwandten südslavischen Sprache in Rede und Schrift mächtig sein müssen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Landesbehörden bei dieser k. k. Statthalterei bis zu dem bezeichneten Tage einzubringen.

Von der k. k. kroatisch-slavonischen Statthalterei.

Agram, am 20. August 1859.

(1667) **Kundmachung.** Ad Section III.

In Folge der Allerhöchst anbefohlenen Reduzirung eines Theils der Armeebespannungen werden die, wegen ihrer Ueberzahl entbehrlich gewordenen Dienstpferde in den nachbenannten Stationen plus offerenti veräußert werden, und zwar:

Am 19. September zu	Przemyśl	160	Stück,
" " "	Sambor	64	"
" " "	Grodek	124	"
" " "	Żołkiew	150	"
" " "	Złoczow	251	"
" " "	Stryj	50	"
" 20. "	Jaroslau	100	"
" " "	Stanislau	122	"
" 21. "	Sanok	106	"
" " "	Tarnopol	100	"
" " "	Brzeżan	174	"
" 22. "	Drohobycz	60	"
" " "	Sambor	86	"
" 23. "	Rawa	71	"
" 26. "	Rawa	79	"
" " "	Trembowla	90	"
" " "	Kołomea	110	"
" 3. Oktober zu	Czortkow	70	" und
" " "	Zaleszczyk	70	"

Wovon mit dem Beifügen die Verlautbarung geschieht, daß, falls die obangegebene Anzahl von Pferden nicht an einem Tage verkauft werden sollte, der Verkauf den folgenden Tag fortgesetzt werden wird.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 5. September 1859.

Abth. 3. Nr. 17432. **Uwiadomienie.** (1)

W skutek najw. rozkazanej redukcyi jednej części zaprzęgów armii, będą te, względem ich nadliczby niekoniecznie potrsebne konie służbowe w niżej wymienionych stacyach najwięcej dającemu sprzedane, a to:

19. września	w Przemyślu	160	sztuk,
" "	w Samborze	64	"
" "	w Gródku	124	"
" "	w Żółkwi	150	"
" "	w Złoczowie	251	"
" "	w Stryju	50	"
20. "	w Jarosławiu	100	"
" "	w Stanisławowie	122	"
21. "	w Sanoku	106	"
" "	w Tarnopolu	100	"
" "	w Brzeżanach	174	"
22. "	w Drohobyczu	60	"
" "	w Samborze	86	"
23. "	w Rawie	71	"
26. "	w Rawie	79	"
" "	w Trembowli	90	"
" "	w Kołomyi	110	"
3. października	w Czortkowie	70	" a
" "	w Zaleszczykach	70	"

O czem z tym dodatkiem zawiadamia się, że, jeżeliby ta wymieniona ilość koni w jednym dniu sprzedana być niemogła, to sprzedaż dalsza w następnym dniu odbędzie się.

Od c. k. krajowej jeneralnej komendy.

Lwów, dnia 5. września 1859.

(1668) **Kundmachung** (1)

der Vorlesungen am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1859—60 und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Nr. 36859. Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden;

II. die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.

Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:

III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können;

IV. die Gewerbs-Zeichnenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichnen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den andern nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeldlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.
Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.
Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönig.
Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor und Regierungsrath A. Ritter v. Burg.
Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr.
Die Physik: Professor Dr. Ferdinand Hessler.
Die Landbauwissenschaft: Professor Josef Stummer.
Die Wasserbau- und Straßenbauwissenschaft: Professor Josef Stummer.
Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie: Lehrkanzel normalen unbesetzt.
Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schrötter.
Die chemische Technologie in zwei Semestralkursen in Verbindung mit praktischen Uebungen in einem eigenen Laboratorium, vorgetragen von dem supplirenden Professor Dr. Josef Pohl.
Die mechanische Technologie: Supplirender Professor Rudolf Freiherr v. Kulmer.
Die Landwirthschaftslehre: Professor Dr. Adalbert Fuchs.
Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann Hönig.
Das Blumen- u. Ornamenten-Zeichnen: Professor Anton Fiedler.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig.
Das österreichische Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Hermann Blodig.
Der kaufmännische Geschäftsstil: Professor Carl Langner.
Die Merkantil-Rechnenkunst: Professor Georg Kurzbauer.
Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.
Die Waarenkunde: Supplirender Professor Adolf Machatschek.
Die Handels-Geographie: Professor Carl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moritz Wickerhauser.
Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.
Die vulgär-arabische Sprache: Lehrer Anton Hassan.
Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik: Vice-Direktor Josef Beskiba.
Die Astronomie: Professor Dr. Josef Herr.
Die Anwendung der Lehre der Mechanik auf einzelne Theile der Baukunst: Dozent k. k. Ministerial-Oberingenieur Georg Rebhann.
Die österreichischen Gefällen-Gesetze: Professor Dr. Hermann Blodig.
Ueber das Mikroskop und dessen Anwendung: Dozent Dr. Josef Pohl.
Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.
Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel.
Unterricht in der Kalligraphie: Lehrer Jacob Klaps.
Die chirurgischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen: Dozent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungs-Jahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.
Die Experimental-Physik.
Die Naturgeschichte aller 3 Reiche der Natur.
Die Stilistik.
Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichnenschule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen.
Das Manufaktur-Zeichnen.
Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiten.
Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freiem Zutritt für Jedermann.

Ueber Arithmetik.
Ueber Geometrie.
Ueber Mechanik.
Ueber Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 20. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktions-Kanzlei statt.

Die sich später Meldenden können, wenn sie die Ursache ihres späteren Erscheinens gehörig nachgewiesen haben, nur bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet, selbst im Falle der Krankheit, keine Aufnahme mehr statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmszeit ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. österr. Währ. nebst 36 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen, oder den Vorbereitungsjahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolvirt haben, oder sich einer Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentazions-Bestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzusuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen; nur die Direkzion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungsjahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Aufnahmsprüfungen beginnen am 26. September, und jede derselben muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein. Jeder sich um eine solche Prüfung bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmsprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvirung eines Obergymnasiums nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. österr. Währ., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulirungsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. österr. Währ. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. 50 kr. österr. Währ. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulirung als außerordentliche Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur Jene aufgenommen, welche eine selbständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unter-Offiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direkzion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direkzionskanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber kein amtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein von der Direkzion vidimirtes Frequentazions-Zeugniß oder ein Privatprüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulirung die erste Hälfte, und spätens bis 1. Mai die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. öst. Währ. zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilliget, und in der mittels Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemachten Weise angesucht.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Zyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insoferne, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum und mit Erfolg zu ertheilenden Unterricht in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium gestattet.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungs-Jahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges werden jene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder doch vor dem 1. Jänner 1842 geboren sind, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert, oder als nothwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen, c) die entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besitz der zu einem möglichen Fortgange in diesem Jahreskurse nöthigen Vorkenntnisse nachweisen.

Andere Aufnahmswerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungs-Jahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges sind zum Erlag der Aufnahmstaxe von 4 fl. 20 kr. ö. W. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. 30 kr. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches, und zwar die erste Rate gleich bei der Immatrikulirung, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für die Gewerbs-Zeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe, noch ein Unterrichtsgeld an die Instituts-Kasse zu entrichten.

Die Direkzion des k. k. polytechnischen Institutes.

Wien, am 31. August 1859.

Spis osób we Lwowie zmarłych,

a w dniach następujących zameldowanych:

Od 1. do 8. sierpnia 1859.

Staromiejski Jędrzej, grzebieniarz, 44 l. m., na suchoty.
Klima Alojzya, wdowa po oficyale izby obrach., 46 l. m., na suchoty.
Horodyska Anna, wdowa po prywatyzującym, 70 l. m., ze starości.
Potocki Bazyli, oficyał c. k. izby obrachunkowej, 60 l. m., na suchoty.
Jurkiewicz Marya, żona mieszczanina, 84 l. m., ze starości.
Barteles Matylda, córka garbarza, 10 l. m., na wodę w głowie.
Jachimowicz Jan, kwies. nadzorca straży finasowej, 53 l. m., na biegunkę.
Fröschel Jędrzej, c. k. kontrolor poborczy, 46 l. m., na wadę w sercu.
Ostrzechowska Antonina, szwaczka, 25 l. m., na suchoty.
Maryniak Katarzyna, szwaczka, 30 l. m., na suchoty.
Myjanowska Franciszka, piwniczna, 50 l. m., na suchoty.
Paszkowska Honorata, sierota, 25 l. m., na konsumcyę.
Nebenkögel Anton, dziecię muzykanta, 2 l. m., na sparaliżowanie płuc.
Wojniczek Marya, dziecię wyrobnika, $^{7}/_{12}$ r. m., na konsumcyę.
Kulik Jan, dziecię wyrobnika, $^{1}/_{12}$ r. m., z braku sił żywotnych.
Kruszczyński Jan, dziecię wyrobnika, 5 l. m., na kurcze.
Irza Emma, dziecię młynarza, $^{9}/_{12}$ r. m., na kurcze.
Ziekiewicz Zofia, dziecię sługi, $1^{1}/_{12}$ r. m., na biegunkę.
Bilński Jan, dziecię kowala, $^{2}/_{12}$ r. m., na biegunkę.
Ośmiakiewicz Jan, dziecię kucharza, 14 dni m., na kurcze.
Brzyzicka Aniela, dziecię sługi, 5 dni m., na wodną puchlinę.
Szutkowska Antonina, dziecię sługi, 6 tyg. m., na konsumcyę.
Buchelts Aniela, dziecię sługi, $^{1}/_{12}$ r. m., na kurcze.
Schmidt Alojzy, dziecię sługi, $^{2}/_{12}$ r. m., na dysenteryę.
Czuczwara Bartłomiej, służący, 60 l. m., na raka.
Schmel Franciszka, uboga, 60 l. m., ze starości.
Zdubiecki Józef, podrzutek, $^{6}/_{12}$ r. m., na konsumcyę.
Uhacz Marya, dziecię sługi, $^{3}/_{12}$ r. m., na kurcze.
Szewczuk Stanisław, dziecię kiełbaśnika, [illegible]/12 r. m., na biegunkę.
Fater Leonarda, dziecię klucznicy, 3 l. m., na zapalenie gardła.
Wojciechowski Kazimierz, dziecię wyrobnika, $^{6}/_{12}$ r. m., na kurcze.
Kuziak Tomasz, dziecię cieśli, $^{3}/_{12}$ r. m., na zapalenie mózgu.
Hilarko Wasz, aresztant, 23 l. m., na biegunkę.
Haberkorn Abraham, machlerz, 50 l. m., na wodną puchlinę.
Ringel Izrael, ubogi, 36 l. m., na wodną puchlinę.
Friedmann Chane, uboga, 36 l. m., na raka.
Zelnik Samuel, dziecię domokrążcy, $^{10}/_{12}$ r. m., na dysenteryę.
Schor Udel, dziecię faktora, $1^{1}/_{4}$ r. m., na kurcze.
Feiler Elke, uboga, 42 l. m., na wodną puchlinę.
Balg Jakób, dziecię ubog., 10 l. m., dto.
Mühlstein Lea, dziecię ubog., 10 dni m., z braku sił żywotnych.
Leichtner Feige, żona kuśnierza, 35 l. m., na suchoty.
Brandel Sara, dziecię wyrobnika, $1^{6}/_{12}$ r. m., na anginę.
Porter Simche, dziecię wyrobnika, $^{7}/_{12}$ r. m., na biegunkę.
Sapira Srul, dziecię nauczyciela, $^{10}/_{12}$ r. m., na gangrynę.
Pops Itzig, dto. $^{6}/_{12}$ r. m., na zapalenie płuc.
Sperling Süse, dziecię handlarza, 1[illegible]/12 r. m., na biegunkę.
Stark Wolf, dziecię sługi, $^{7}/_{12}$ r. m., dtb.
Mund Lea, dto [illegible]/12 r. m., na kurcze.
Pinz Rachel, uboga, 73 l. m., ze starości.
Telman Teme, żona handlarza, 43 l. m., na wodną puchlinę.